

Satzung

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), und den §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 09.10.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Art, Maß und Umfang der Straßenreinigungspflicht und das Reinigungsgebiet bestimmt die Straßenreinigungsverordnung.
- (2) Diese Satzung regelt die Aufteilung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Reinigungsgebiet.

§ 2

Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

- (1) Im Reinigungsgebiet betreibt die Stadt Osterholz-Scharmbeck die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die im anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt gemäß Abs. 1 umfasst für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze
 - a) die Reinigung der Fahrbahnen bzw. Fußgängerzonen einschließlich der Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze,
 - b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und öffentlichen Parkplätzen für die im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Strecken - Rinnsteine sind ausgenommen.
- (3) Ablauf und Umfang des Winterdienstes richten sich nach den verfügbaren Kapazitäten an Gerät und Personal. Ein Anspruch auf Schneeräumung und Eisbeseitigung besteht nicht.
- (4) Fußgängerüberwege und gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

werden im gesamten Reinigungsgebiet bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut.

- (5) Für die der städtischen Straßenreinigung unterliegenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gelten die Eigentümer der anliegenden Grundstücke als Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben auf die Anlieger

- (1) Auf den im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden
- a) die Reinigung der Gehwege, Radwege und der Straßengräben,
 - b) die Beseitigung von Schnee sowie von Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Geh- und Radwegen und
 - c) die Freihaltung der Rinnsteine von Schnee und Eis bei Tauwetter
- den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) auferlegt.
- (2) Auf den im Straßenverzeichnis nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Straßenreinigungsgebiet wird die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes gemäß der Straßenreinigungsverordnung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Reinigungspflichtige) übertragen.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (5) Den Eigentümern der in den Absätzen 1) bis 3) aufgeführten Grundstücken werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 FF. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt ist jederzeit widerruflich.

§ 4

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Osterholz-Scharmbeck (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 1974 incl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.10.2008

Stadt Osterholz-Scharmbeck

Der Bürgermeister

Martin Wagener